

**Verordnung  
über die Verbesserung und Vereinfachung der  
Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt.**

**Vom 10. April 1958**

Zur Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) wird zur weiteren Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt folgendes verordnet

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1958 werden der VEB Seehafen Rostock-Warnemünde, der VEB Seehafen Wismar und der VEB Seehafen Stralsund zu einem Betrieb mit dem Namen „Vereinigte Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik“ zusammengefaßt und der VEB Deutsche Seemaklerei gebildet. Sitz der Betriebe ist Rostock.

(2) Die in Abs. 1 genannten Betriebe sind dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellt. Für die Organisation, Arbeitsweise und Leitung der Betriebe gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

(1) Zur Förderung der komplexen Entwicklung der Wirtschaft in den Bezirken und zur Verbesserung der Verkehrsleistungen werden Betriebe und Betriebsstellen gemäß Anlage den zuständigen Räten der Bezirke übergeben. Der VEB „Binnenhäfen Peenestrom“, Anklam, und der VEB „Binnenhäfen Unterelbe“, Wittenberge, werden in diesem Zusammenhang aufgelöst.

(2) Für Änderungen der Unterstellung der Betriebe gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 30. Juni 1958 treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Errichtung von volkseigenen Seehafenbetrieben (GBl. S. 150),
- b) die entgegenstehenden Bestimmungen der Anordnung vom 22. Dezember 1956 über die Organisation der volkseigenen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBl. I 1957 S. 18).

Berlin, den 10. April 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Kramer \* 32

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Lfd. Nr.	Name des Betriebes	an Bezirk
1.	VEB Fahrgastschifffahrt Dresden	Dresden
2.	VEB Fahrgastschifffahrt Berlin	an Groß-Berlin
3.	VEB Fahrgastschifffahrt Stralsund	Rostock
4.	Die Betriebsstellen Wolgast und Greifswald des aufgelösten VEB „Binnenhäfen Peenestrom“, Anklam	Rostock
5.	Die Betriebsstellen Anklam und Ückermünde des aufgelösten VEB „Binnenhäfen Peenestrom“, Anklam	Neubrandenburg
6.	VEB „Binnenhafen Königs Wusterhausen“	Potsdam
7.	Die Betriebsstellen Schwerin und Boizenburg des aufgelösten VEB „Binnenhäfen Unterelbe“, Wittenberge	Schwerin
8.	Die Betriebsstelle Torgau des VEB „Binnenhäfen Oberelbe“, Dresden	Leipzig
9.	Die Betriebsstelle Wittenberg des VEB „Binnenhäfen Saale“, Halle	Halle
10.	Die Betriebsstellen Burg, Tangermünde und Haldensleben des VEB „Binnenhäfen Mittelelbe“, Magdeburg	Magdeburg
11.	Die Betriebsstelle Groß Neundorf des VEB „Binnenhäfen Oder“, Fürstenberg	Frankfurt (Oder)
12.	VEB Schiffsreparaturwerft Laubegast	Dresden
13.	VEB Schiffsreparaturwerft Rathenow	Potsdam
14.	VEB Schiffsbergung und Taucherei, Stralsund	Rostock
15.	VEB Deutsche Seebaggerei, Rostock	Rostock

**Berichtigung**

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 5. April 1958 über die Behandlung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Liquiditätsdarlehen an volkseigene Betriebe — (GBl. I S. 313) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Überschrift und im Inhaltsverzeichnis muß es richtig heißen:

... und die Gewährung von Liquiditätsdarlehen an volkseigene Betriebe.“